

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

Der Landtag möge beschließen:

1.

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat auf eine zeitgerechte Beratung des *Vorschlags der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; KOM-Nr. (2016) 287 endg.* (AVMD-RL) hinzuwirken.

2.

Es wird festgestellt, dass gegen den Vorschlag der EU-Kommission für die Änderungsrichtlinie Subsidiaritätsbedenken in Hinblick auf Artikel 30 des Richtlinienvorschlags und die dort vorgesehenen unabhängigen Regulierungsstellen bestehen.

3.

Der Landtagspräsident wird gebeten, diesen Beschluss mitsamt Begründung der Europäischen Kommission zu übersenden.

Dresden, 20/06/2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 20.06.2016

Begründung:

Zu 1.

Die Acht-Wochen-Frist nach dem EU-Subsidiaritätssystem endet am 26. Juli 2016. Einzige noch erreichbare Plenarsitzung des Bundesrates ist diejenige am 8. Juli 2016. Im Falle einer Vertagung der Befassung des Bundesrates mit dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission wäre eine förmliche Stellungnahme innerhalb des EU-Subsidiaritätssystems nicht mehr möglich.

Zu 2.

Gegen den Vorschlag der Kommission bestehen Subsidiaritätsbedenken. Diese folgen vor allem aus der in dem Vorschlag vorgesehenen Neufassung des Artikels 30 der Richtlinie. Danach sollen die Mitgliedstaaten unabhängige Regulierungsstellen benennen, die rechtlich getrennt und funktionell unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind. Die Regulierungsstellen sollen ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen der Richtlinie, insbesondere Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt, Verbraucherschutz, Binnenmarkt und Förderung eines fairen Wettbewerbs ausüben und angemessene Durchsetzungsbefugnisse haben, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

Diese Regelungen betreffen direkt die Gesetzgebungskompetenz des Sächsischen Landtages. Medienpolitik und Mediengesetzgebung ist nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes Sache der Bundesländer. Der Sächsische Landtag hat davon bezüglich der Aufsicht über Medienanbieter auch Gebrauch gemacht.

Im Sächsischen Privatrundfunkgesetz hat er mit der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen und ihr umfangreiche Kompetenzen, u. a. der Zulassung und der Aufsicht zugewiesen.

Was den öffentlichen Rundfunk angeht, so sieht der MDR-Staatsvertrag in § 37 vor, dass die beteiligten Bundesländer die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften ausüben, und zwar jeweils durch eines der beteiligten Länder im zweijährigen Wechsel.

Durch Artikel 30 des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission wird in die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen in einer Weise eingegriffen, die nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) in Einklang stünde.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des EU-Vertrages gelten für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Subsidiarität wird in Art 5 Absatz 3 EU-Vertrag näher erläutert. Danach wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die oben genannten Regelungen des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und des MDR-Staatsvertrages belegen, dass es für die Aufsicht über öffentliche und private Medienanbieter nicht des Tätigwerdens durch die Europäische Union bedarf. Zwar sehen diese Normwerke bislang anders als Artikel 30 des Vorschlags der EU-Kommission keine unabhängigen Regulierungsstellen vor. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass es dafür einer Regelung durch die EU bedürfe. Vielmehr ist es Sache des Freistaates Sachsen bzw. der am MDR-Staatsvertrag beteiligten Bundesländer, darüber zu befinden, ob sie eine

solche unabhängige Regulierungsstelle für sinnvoll bzw. notwendig erachten –und sei es zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie– oder nicht.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 an den Vorsitzenden des Europaausschusses teilte der Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten mit, dass aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip vorliegen könnte. Aus der Anlage zum Schreiben geht hervor, dass sich die Bedenken der Staatsregierung insbesondere auf Artikel 30 des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission beziehen.

Zu 3.

Ungeachtet der Frage der Einhaltung des förmlichen EU-Subsidiaritätssystems wird der EU-Kommission mittels einer Übersendung dieses Beschlusses durch den Landtagspräsidenten zumindest im Rahmen des allgemeinen politischen Dialogs die Auffassung des Europaausschusses des Sächsischen Landtages mitgeteilt.